

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 77 (1990)
Heft: 12: Mit Eltern Schule machen

Vereinsnachrichten: Berufs-Haftpflichtversicherung des CLEVS und VKLS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Berufs-
Haftpflichtversicherung
des CLEVS und VKLS**

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflichtversicherung 1991.

MERKBLATT

Die HILFSKASSE des CLEVS und des VKLS hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Religions-, Musik- und TurnlehrerInnen usw. sowie deren StellvertreterInnen) mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft in Basel eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Es ist folgendes zu beachten:

1. Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Lehrpersonen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erhoben werden. Die Gesellschaft befasst sich sowohl mit der Befriedigung begründeter als auch mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Der Deckungsumfang richtet sich nach den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen. So sind nach Art. 7 von der Versicherung ausgeschlossen:

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

NEU:

Auf Leistungskürzungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung eines Schadenereignisses wird verzichtet.

2. Die Garantiesummen betragen Fr. 3 000 000.– für Personen- und Sachschäden zusammen. Ein Selbstbehalt wird nicht erhoben.
3. Für die einzelnen Lehrpersonen (inkl. allfällige StellvertreterInnen) beginnt die Versicherung mit der Einzahlung des Betrages von Fr. 14.– (Fr. 8.20 Versicherungsprämie und Fr. 5.80 Hilfskassenbeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Sie steht allen Lehrpersonen offen und gilt auch für pensionierte LehrerInnen Deckung, soweit diese Unterricht (auch Privatstunden) erteilen. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und als Versicherungsbescheinigung und ist demzufolge aufzubewahren.

Damit sind alle Formalitäten erfüllt.

4. Die Einzahlung erfolgt an:

– Hilfskasse des Christl. Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern (PC 60-2443-0). Bisher versicherte Personen erhalten im Dezember vom Kassier einen Einzahlungsschein.

5. Im Schadenfall hat der Versicherte beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine schriftliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungs-Gesellschaft. Es dürfen deshalb weder Ansprüche anerkannt noch Entschädigungszahlungen geleistet werden.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt bestätigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr täglich ausgesetzt ist. Kleinere Versehen, geringe Unachtsamkeiten können oft zu schweren materiellen Verlusten der betreffenden Lehrperson führen, wenn diese wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird. Sie vor den materiellen Folgen eines solchen Schadenereignisses zu schützen, ist der Sinn und Zweck unserer Berufs-Haftpflichtversicherung.

Zudem leisten Sie damit auch einen Beitrag an unsere Hilfskasse, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen unterstützt.

Wir danken Ihnen bestens und stehen Ihnen gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

HILFSKASSE CLEVS/VKLS

Korrespondenzen sind zu richten an:

Karl Gisler-Müller
Präsident der Hilfskasse
6467 Schattdorf
Telefon 044 - 2 22 52